

Entwurf einer Geschäftsordnung der Beirätekonzferenz für die 21. WP**A) Problem**

Die Beirätekonzferenz hat auf ihrer Sitzung am 27.02.2024 den Entwurf einer geänderten Geschäftsordnung für die 21. Wahlperiode diskutiert. Dieser hatte Anregungen aus dem Kreis der Beiratssprecher:innen aufgegriffen und Regelungen vorgeschlagen, mit denen das Verhältnis der Beirätekonzferenz zu Stadtbürgerschaft und Senat näher geregelt werden soll. Unter anderem ist danach vorgesehen, dass Vertreter:innen der Stadtbürgerschaft als ständige Gäste an der Beirätekonzferenz teilnehmen, dass die Beirätekonzferenz ein Antragsrecht an die Stadtbürgerschaft haben soll und dass der Senat Mitglieder in die Sitzungen der Beirätekonzferenz entsendet, wenn diese es wünscht.

Die Änderungsvorschläge wurden in der Diskussion begrüßt und die Senatskanzlei darüber hinaus um Prüfung und Formulierungsvorschläge,

- a) einer Regelung, dass nichtöffentliche Sitzungen der Beirätekonzferenz für Beiratsmitglieder (die nicht Mitglieder der Beirätekonzferenz sind) zugänglich sein sollen, und
- b) einer Regelung, dass unter bestimmten Bedingungen Beschlussfassungen im Umlaufverfahren möglich sein sollen,

gebeten.

B) Lösung

Es wird der in der Anlage beigefügte überarbeitete Entwurf einer Geschäftsordnung der Beirätekonzferenz für die 21. Wahlperiode vorgelegt.

Zu a):

Sitzungen der Beirätekonzferenz sind grundsätzlich öffentlich und entsprechen damit der geübten Praxis anderer Stadtbremischer Gremien. Die Öffentlichkeit ist nur dann ausgeschlossen, wenn Vorgänge behandelt werden, die vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder öffentliche Belange betreffen, die eine vertrauliche Behandlung zwingend erfordern. Falls erforderlich obliegt die (sensible) Weitergabe von Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen an die einzelnen Beiräte den Beiratssprecher:innen oder den sie vertretenden Personen.

Der Sinn dieser Vorschrift besteht auch darin, den Kreis derjenigen so klein wie möglich zu halten, die mit den sensiblen Informationen konfrontiert werden. In Deputationen wird damit beispielweise so umgegangen, dass nur die Deputationsmitglieder als Entscheidungsträger und die (jeweils zuständige) Verwaltung als Vortragende, nicht aber ständige Gäste oder andere Behördenvertreter:innen an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

Begründet wird der Vorschlag, alle Beiratsmitglieder zu nichtöffentlichen Sitzungen zuzulassen, u.a. mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit, die Beiratsmitglieder zu Beginn ihrer Tätigkeit unterschreiben müssen. Zur Verschwiegenheit verpflichtet sind aber auch sog. „sachkundige Bürger:innen“ oder, bezogen auf ihre originäre Tätigkeit, beispielsweise Abgeordnete der Stadtbürgerschaft, die der Beirätekonzferenz als ständige Gäste beiwohnen. Eine Nichtzulassung dieser Personengruppen zu nichtöffentlichen Sitzungen trotz Verpflichtung kann zu Wertungswidersprüchen, bzw. Unschärfen bei der Abgrenzung führen. Dem gegenüber steht das Interesse von Beiratsmitgliedern, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit dem debattierten sensiblen Thema ggf. besonders befasst sind, sich unmittelbar zu informieren. Dieses Interesse wäre aber nicht nur auf Beiratsmitglieder beschränkt, sondern könnte auch bei „Sachkundigen Bürger:innen“ vorliegen, die wiederum von dem Ausschluss betroffen wären.

Es ist also zu entscheiden, ob auch alle nicht als Sprecher:in oder Vertreter:in eines Beirates an der Beirätekonzferenz im Sinne einer möglichst engen Begrenzung des Kreises der Informationsträger:innen von nichtöffentlichen Sitzungen ausgeschlossen oder unter Verweis auf die Verschwiegenheitsverpflichtung zugelassen werden sollen. Dies könnte über die Einfügung eines neuen § 6, Abs. 4 in der GO erfolgen:

„(4) Der Ausschluss der Öffentlichkeit umfasst nicht Beiratsmitglieder, die der Sitzung der Beirätekonzferenz als Zuschauerinnen oder Zuschauer beiwohnen.“

Zu b):

Sitzungen der Beirätekonzferenz finden, wie Beiratssitzungen auch, grundsätzlich in Präsenz statt. Dieser Grundsatz soll nur in begründeten Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen durchbrochen werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelungen die in der MusterGeschäftsordnung für Beiräte für die Durchführung eines Umlaufverfahrens vorgesehen sind, auch für die Beirätekonzferenz zu übernehmen. Das heißt, es bedarf der Dringlichkeit zur Durchführung eines Umlaufverfahrens, es ist eine angemessene Frist zur Rückmeldung einzuräumen und das Ergebnis im Nachgang auf der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben und soll die Möglichkeit geben, der Durchführung im Umlaufverfahren zu widersprechen (Veto). Mit dem Erfordernis der Dringlichkeit und dem Veto-Recht soll sichergestellt werden, dass von der Möglichkeit des Umlaufverfahrens nicht leichtfertig Gebrauch gemacht und das Recht der Mitglieder, ihre Argumente in Präsenz auszutauschen und zu beschließen, nicht unnötig eingeschränkt wird. Da es aber andererseits Themen gibt, die mit höher Dringlichkeit

erörtert bzw. Beschlüsse, die schnell gefasst werden müssen, sollte die Möglichkeit einer kurzfristigen Einladung zu einer Präsenzsitzung geschärft und damit die Handlungsfähigkeit des Sprechergremiums gestärkt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Einladungsfrist in § 4, Abs. 2 von vier auf zwei, bzw. in Ausnahmefällen von zwei auf eine Woche verändert werden. Dies entspricht einerseits der eigentlich üblichen Praxis und erscheint andererseits vertretbar, da die regulären Termine der Beirätekonferenz bereits im Vorfeld beschlossen wurden, bzw. künftig immer beschlossen werden sollen.

C) Vorschlag

- 1.) Die Beirätekonferenz beschließt, ob in § 6 der Geschäftsordnung ein neuer Absatz 4 aufgenommen werden soll, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht Beiratsmitglieder umfasst, die der Sitzung der Beirätekonferenz als Zuschauerinnen oder Zuschauer beiwohnen, oder nicht.
- 2.) Nach Maßgabe der Entscheidung unter „1.“ beschließt die Beirätekonferenz den in der Anlage beigefügten Entwurf einer Geschäftsordnung für die 21. Wahlperiode.